

MISNRNAHME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Wo 2 - 88/1

Graz, am 4. Mai 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit den Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadt-erneuerungsfonds getroffen und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert werden sollen;
Stellungnahme.

Tel.: (0316) 7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

| Schrift: tgg
Z: GEVO 88

Datum: 11. MAI 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

(Johannes Krainer)



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8010 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 14

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 21 Wo 2 - 88/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem Bestimmungen über den Bundes-
Wohn- und Siedlungsfonds und den
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadt-
erneuerungsfonds getroffen werden
und das Wohnbauförderungsgesetz 1984
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug: 51.571/2 - XI- 7/88

Rechtsabteilung 14 –
Wohnungs- und Siedlungswesen

8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Rauchlatner

Telefon DW (0316) 7031/ 3735
Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 4. Mai 1988

Zu dem mit Note vom 25. März 1988, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Gemäß § 1 Abs.1 des Entwurfs sollen die Bundeswohnbaufonds ermächtigt werden, aushaltende Forderungen an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen, bzw. soweit eine solche Verwertung nicht erfolgt, unter Verwendung der Rückflüsse aus den Förderungsdarlehen Kreditoperationen durchzuführen.

Die Gleichstellung der Länder mit den Banken und Versicherungsunternehmen widerspricht dem wiederholt bei den Besprechungen zwischen Vertretern des Bundes und der Länder geäußerten Verlangen der Länder, ein Eintrittsrecht eingeräumt zu erhalten.

Es ist daher zu verlangen, daß den Ländern bei Verkauf der Forderungen ein Eintrittsrecht zu den von den Banken oder Versicherungsunternehmen gebotenen Bedingungen eingeräumt wird.

/.

- 2 -

§ 1 Abs.1 Ziffer 1 hätte somit zu lauten:

" 1.aushaftende Forderungen an Banken oder Versicherungsunternehmen zu verkaufen, wobei den Ländern ein Eintrittsrecht (Vorkaufsrecht) einzuräumen ist,"

2.Der § 3 des Entwurfes sieht vor, daß die nach dem 31.Dezember 1987 einlangenden Rückflüsse der Bundesfonds zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Ländern zu überweisen seien. Dies widerspricht dem derzeitigen Stand der Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art.15 a B-VG betreffend die weitere Finanzierung der Wohnbauförderung. Demnach sollten diese Rückflüsse mit Ausnahme derjenigen, die im Rahmen des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes erzielt werden, zur Gänze den Ländern gebühren. Es wird ersucht, den Entwurf in diesem Sinne abzuändern.

3.Der Entwurf widerspricht in einem weiteren wesentlichen Punkt dem Stand der Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art.15 a B-VG betreffend die weitere Finanzierung der Wohnbauförderung: Im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art.15 a B-VG soll festgelegt werden, daß die betreffenden Mittel für Zwecke der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewidmet seien. Dieser Grundsatz sollte auch im vorliegenden Entwurf verankert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

